

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

<p>1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)</p>	<p>EUR. 1 Nr. X 561233</p> <p>Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten</p>		
<p>3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)</p>	<p>2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</p> <p style="text-align: center;">der</p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">.....</p>		
	<p>4. Ursprungsstaat³⁾</p>	<p>5. Bestimmungsstaat</p>	
<p>6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)</p>	<p>7. Bemerkungen</p>		
<p>8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke¹⁾; Warenbezeichnung</p>		<p>9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)</p>	<p>10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)</p>
<p>11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (Ausfuhranmeldung):²⁾</p> <p>..... Stempel</p> <p>vom</p> <p>Zollbehörde:</p> <p>Ausstellender Staat: Österreich</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>..... (Unterschrift)</p>		<p>12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschützte“ anzugeben.
²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.
³⁾ Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.